

## Änderungsantrag

Hannover, den 30.11.2020

Fraktion der FDP

### **Niedersachsen vorbereiten - Gefahr einer zweiten Pandemiewelle ernst nehmen**

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/6813

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung -  
Drs. 18/8016

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

#### EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368) wie folgt zu ändern:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) und Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als zehn Personen, aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind. Satz 1 gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes. In der Zeit vom 23. Dezember bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 gilt die Gesamtzahl der Personen unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und von der Zugehörigkeit zu einem Hausstand.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Private Zusammenkünfte und Feiern, die

1. auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie z. B. in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder
2. in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, stattfinden, sind nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als zehn Personen, zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind. In der Zeit vom 23. Dezember bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 gilt die Gesamtzahl der Personen unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und von der Zugehörigkeit zu einem Hausstand.“

3. § 6 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) Private Zusammenkünfte und Feiern in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten sollen nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als zehn Personen, stattfinden, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren nicht einzurechnen sind. In der Zeit vom 23. Dezember bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 gilt die Gesamtzahl der Personen unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und von der Zugehörigkeit zu einem Hausstand.“

#### Begründung

Mit unserem EntschlieÙungsantrag „Für eine nachhaltige Corona-Strategie“ (Drs. 18/7812) haben wir die für eine entsprechende Strategie notwendigen Punkte im Detail beschrieben. Dabei haben wir u. a. folgende Aspekte betont:

- Nachvollziehbarkeit und Eigenverantwortung als Schlüssel für die Pandemiebekämpfung,
- Prinzip der Verhältnismäßigkeit / differenzierte statt pauschaler Regelungen,
- Stärkung des Gesundheitswesens,
- besonderer Schutz vulnerabler Gruppen,
- Pandemiefestigkeit von Schulen und Kitas.

Diese Eckpunkte für eine nachhaltige Corona-Strategie sind auch leitend für die Bewertung der der Regelungen der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27.11.2020.

Die Begrenzung der persönlichen Zusammenkünfte auf grundsätzlich maximal fünf Personen sowohl in der Öffentlichkeit als auch im privaten Bereich (§§ 2 und 6) ist nicht hinreichend begründet. Es heißt dazu im Begründungstext lapidar, dass aus „infektiologischen Gründen eine Obergrenze von Personen festgelegt (wird), um die Gefahr einer weitgreifenden Infektion auf eine große Zahl von Personen zu vermindern.“ Es findet sich keine nachvollziehbare Erklärung dafür, warum die Begrenzung gerade auf fünf Personen erfolgt ist. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Zahl willkürlich gegriffen und gerade nicht infektiologisch herleitbar ist. Damit genügt die beabsichtigte Änderung nicht unseren Anforderungen an die für die Akzeptanz von Regeln notwendige Nachvollziehbarkeit. Unterstrichen wird dies durch die infektiologisch nicht begründete und von der Landesregierung zugelassene Erhöhung auf zehn Personen für die Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar. Hinzu kommt, dass die Begrenzung auf fünf Personen nicht der Lebenswirklichkeit der Menschen in Niedersachsen entspricht und einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Bereiche bedeutet. Deshalb lehnen wir sie ab und fordern die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Bezüglich der Begrenzung der Zusammenkünfte im privaten Raum (§ 6) kommt hinzu, dass diese Regelung die Grenze dessen überschreitet, was der Staat regeln sollte. Der private Lebensraum ist in besonderer Weise zu respektieren und zu schützen. Hinzu kommt, dass die Regelung kaum flächendeckend durchgesetzt werden kann, ohne den sozialen Frieden erheblich zu beeinträchtigen. Dies gilt umso mehr, als der Ministerpräsident sogar dazu aufgerufen hat, dass die Menschen in Niedersachsen Verstöße von Nachbarn melden sollten. Von einer verpflichtenden Regelung, die auf geringe Akzeptanz stoßen wird und deren effektive Durchsetzung nicht zu erwarten ist, muss der Staat aber Abstand nehmen, will er das für die Pandemiebekämpfung unabdingbar notwendige Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger nicht gefährden. Besser ist, den Menschen in Niedersachsen zuzutrauen, verantwortungsbewusst und eigenverantwortlich zu handeln, und es deshalb bei einem Appell zu belassen.

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 30.11.2020)